

offenen Worten zu sagen zu dem wahren Gesamtbilde der Auskunft gehört.

Ergänzend zu dieser Entscheidung des 6. Zivilsenats des RG. muß aber eine andere Entscheidung desselben Senats mitgeteilt werden (VI, 398/1920, 21. II. 1921, Markenschutz und Wettbewerb 20, S. 250), bei der es sich um eine Schätzung des Wertes einer Kaufsache (eines Waldgrundstücks) handelte und die Beraterin des Interessenten, eine Bank, durch eine niedrige Wertschätzung die Durchführung des Kaufes bereitet hatte. Hier sagte das RG. u. a.:

»Bei der Anwendung des § 824 BGB. hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine Haftung des Beklagten für fahrlässige Unkenntnis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen wegen des berechtigten Interesses des Empfängers der Auskunft auf Grund des § 824 Abs. 2 BGB. für ausgeschlossen erachtet. Der Beklagte haftet also nur für die Auskunft, wenn ihm die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen bekannt war, oder wenn der Tatbestand des § 826 BGB. gegeben ist. Für eine vorsätzliche Schädigung des Klägers könnte nur der Beweistritt des Klägers in Frage kommen, daß sich Sch. »von den übrigen Interessenten zur Erteilung der schlechten Auskunft habe bestimmen lassen, um dem Kläger das vorteilhafte Geschäft zu bereiten«. Die Revision beschwert sich darüber, daß dieser Beweis nicht erhoben worden sei. Das Berufungsgericht hat ihn abgelehnt, weil die Tatsache offenbar willkürlich behauptet und durch die ganze Sachlage, das übrige Beweisergebnis und vor allem durch die Aussage des als zuverlässig erwiesenen Sch. bereits widerlegt sei... Es trifft zu, daß die ganz allgemein ohne bestimmte Angabe von Tatsachen, der Personen der Interessenten, des Orts und der Zeit sowie der näheren Umstände eines tatsächlichen Vorgangs aufgestellte Behauptung offenbar ohne tatsächliche Unterlage auf gutes Glück vorgebracht worden ist... Es handelt sich bei dem Inhalt dieser Auskunft nicht um Tatsachen, sondern um Schätzungen auf Grund der Gutachten von Sachverständigen. Wenn dem Sch. die Gründe der geringeren Schätzung einleuchteten und ihn von ihrer Richtigkeit überzeugten, brauchte er der anderen Gutachten in der Auskunft, die ja die Meinung des Vertreters des Beklagten dem Anfragenden offenbaren sollte, nicht zu gedenken, was ihn zu einer über den Zweck einer solchen Auskunft hinausgehenden eingehenden Begründung, weshalb er dem einen Gutachten den Vorzug vor dem anderen gäbe, genötigt haben würde.«

Eine Überspannung der Verpflichtung zur Gegenprüfung einer Schätzung wird also als nicht mehr zum Wahrheitscharakter der Auskunft gehörig vom Reichsgericht mit Recht abgelehnt.

Auch der Angestellte, der mit der Führung der Geschäfte betraut ist, kann Auskünfte erteilen. OLG. Hamburg hatte einen solchen Fall zu beurteilen und führte u. a. aus (Rechtssprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 41, S. 199):

»Nicht der Beklagte selbst hat die Auskunft erteilt, sondern während seiner mehrtägigen Abwesenheit sein Angestellter E., dem er nicht ausdrücklich seine Vertretung übertragen hatte. Aber es kann nicht so gewesen sein, daß während des mehrtägigen Fernbleibens seine geschäftliche Tätigkeit ruhen sollte. E. hat sich durchaus als bevollmächtigter Vertreter des Beklagten benommen: in das Gespräch, das zwischen dem Kläger und dem Kontrahenten über ein Geschäft begonnen war, greift er ein und übernimmt die Fortsetzung und Beendigung, er erteilt Auskunft und schließt Geschäfte ab. Er hat also tatsächlich allgemein als Vertreter und dann also auch als Erfüllungsgehilfe des Beklagten gehandelt, und es erscheint sehr naheliegend und deshalb nicht zweifelhaft, daß der Beklagte damit, daß E. ihn während des Fernbleibens vom Geschäft vertrat, von vornherein stillschweigend einverstanden gewesen ist. Damit stimmt zusammen, daß die von E. während dieser Zeit geschlossenen Geschäfte ohne weiteres als für den Beklagten geschlossen galten. Dann war also E. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. Aber selbst wenn man die Vertretungsmacht nicht als vorhanden annehmen will, so hat doch der Beklagte den Abschluß genehmigt. Die Genehmigung ersetzt die fehlende Vollmacht mit der Wirkung, daß sie als von vornherein erteilt gilt; das genehmigte Handeln muß dann aber

in vollem Umfang als genehmigt gelten; unmöglich kann das Ergebnis gerechtfertigt werden, daß der Geschäftsherr die Vorteile eines für ihn abgeschlossenen und genehmigten Geschäfts genießen, dagegen die durch den Vertreter verschuldeten Nachteile für die andere Vertragspartei von sich weisen dürfe. (RGZ. Bd. 63, S. 152).«

Diese Betonung des Gesamteindrucks der Handlungen des Angestellten und der Zusammengehörigkeit der einzelnen Akte der Geschäftsführung ist wesentlich für die Beurteilung der Haftung des Prinzipals für die Handlungen seines Angestellten, auch außerhalb des hier beurteilten Falles einer Auskunfterteilung.

#### Haftung der Eisenbahn für Frachtgut.

Der Spediteur hatte die Fracht schon bezahlt und der Bahn über den Empfang der Sendung quittiert, aber die Sendung nicht gleich abgeholt. Da geriet eines der großen Frachtstücke in Verlust, und die Eisenbahn vermochte keine zureichenden entschuldigen Gründe für den Verlust anzugeben. Trotz der vom Spediteur erteilten Quittung erklärte das Reichsgericht (RGZ. Bd. 102, S. 206, ebenso wie die Vorinstanzen) eine Haftung der Eisenbahn für vorliegend, d. h. die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwahrung des Frachtgutes. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

»Kommt ein solches Frachtstück abhanden, so ist dies jedenfalls so lange auf grobes Verschulden der Eisenbahnbeamten zurückzuführen, als nicht die Eisenbahn irgendeine sie entlastende Erklärung für die Möglichkeit des Verlustes zu geben vermag. Nach dem nächsten Anschein kann ein derartiger Gegenstand nicht ohne grobes Verschulden in Verlust geraten. Daß es versehentlich mit anderen Waren ausgeliefert worden ist, erscheint sehr wenig wahrscheinlich. Unbemerkt fortbringen ließ es sich kaum. Von Einbruchsdiebstählen ist nichts verlautet. Die nächstliegende Annahme ist also, daß die Bahnangestellten es zum mindesten an der nötigen Bewachung haben fehlen lassen. Das schließt ein grobes Verschulden ein. Für eine andere Auffassung der Sachlage hat der Beklagte, wie es bei solcher Beweisaufnahme ihm obgelegen hätte, nichts vorgebracht. Für ein grobes Verschulden seiner Beamten und Angestellten aber kann der Beklagte die Haftung nicht ablehnen, und zwar weder, wenn man einen unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, noch auch, wenn man einen entgeltlichen annehmen will, noch auch, wenn man einen Verwahrungsvertrag ablehnt, vielmehr eine fortdauernde Haftung aus dem Frachtvertrag annimmt.«

#### Dritter Bismarckband — Die Kaiserbriefe.

Der Rechtsstreit ist durch Vergleich erledigt. Trotzdem ist das Kammergerichtsurteil vom 28. Mai von großem Interesse. Es ist sehr lang. Die sachlich und methodisch wichtigsten Stellen seien hier wiedergegeben (es ist ganz abgedruckt in Markenschutz und Wettbewerb 20, S. 251 u. ff.).

»Mit Recht hat das Landgericht zunächst angenommen, daß das Verbot einer Veröffentlichung der hier fraglichen Briefe nicht auf ein Persönlichkeitsrecht des Beklagten gestützt werden könne. So begründet auch vom gesetzgeberischen Standpunkt das Verlangen sein mag, daß das berechnete Interesse einer Person an der Geheimhaltung ihres Privatlebens und der Äußerungen ihres Innenlebens einen ausreichenden Schutz erhalte, so hat die bisherige Rechtsentwicklung in Deutschland zu einem solchen allgemeinen Schutze und insbesondere zu einem Schutze des Brieffschreibers gegen unbefugte Veröffentlichung vertraulicher schriftlicher Mitteilungen noch nicht geführt... Die Entscheidung wird daher im wesentlichen davon abhängen, ob die hier fraglichen sechs Briefe urheberrechtlichen Schutz genießen...«

Das Kammergericht bezieht sich alsdann auf die Ausführungen der Vorinstanz über den Begriff des Schriftwerkes und fügt hinzu:

»Durch diese Begriffsbestimmung erscheinen jedoch die Merkmale eines Schriftwerkes nicht schärfer und zutreffender abgegrenzt, wie dies durch die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. 69, 403) geschehen ist. Wie die Klägerin mit Recht hervorhebt, kann die zweckbewusste oder wenigstens zweckentsprechende Ausprägung eines durch Überlegung erkannten Gedankeninhalts jedem Briefe eines beliebigen Brieffschreibers, je-